



15.07.2013
GZ: WA 39-Wp 1000-2013/0013 (Bitte stets angeben)
2013/0566505
Antrag auf Aktenauskunft

Ihre E-Mail vom 02.07.2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Sie haben unter Berufung auf Vorschriften des IFG, des UIG und des VIG mit E-Mail vom 02.07.2013 die Bereitstellung eines maschinenlesbaren Gesamtauszugs der Datenbank des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters der BaFin beantragt. Auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Kosten für dieses Verfahren werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes - IFG

Der durch § 1 Abs. 1 des IFG grundsätzlich gewährte Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes besteht hinsichtlich des angefragten Mitarbeiter- und Beschwerderegisters der BaFin (Datenbank im Sinne von § 34d Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes - WpHG) aufgrund des Ausschlussgrundes nach § 3 IFG nicht.

Wertpapieraufsicht |
Asset-Management

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Kersten Langerkamp
Referat WA 39
Fon: +49 (0) 2 28 41 08-2740
Fax: +49 (0) 2 28 41 08-62740
Kersten.Langerkamp@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon: +49 (0) 2 28 41 08-0
Fax: +49 (0) 2 28 41 08-123

Dienststelle:
53117 Bonn
Grauhendorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



1. Anspruchsausschluss nach § 3 Nr. 1d) IFG

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gem. § 3 Nr. 1d) IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden. Vorliegend ist der Anspruch nach § 3 Nr. 1d) IFG ausgeschlossen, weil das Bekanntwerden der Inhalte des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der BaFin haben könnte. Die Datenbank soll der BaFin ermöglichen, durch Auswertungen und Analysen des Datenbestandes die Tätigkeit der Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Bereich der Anlageberatung zu überwachen (Bundestags-Drucksache 17/3628, S. 24). Nach § 34d Abs. 5 WpHG handelt es sich ausdrücklich um eine interne Datenbank der BaFin. Es ist anzunehmen, dass keine oder nur eine geringe Bereitschaft der Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Meldung ihrer Mitarbeiter bestünde, wenn die Meldungen nicht im Vertrauen auf die Vertraulichkeit der Daten vorgenommen werden könnten. Die Weitergabe der Daten an Personen außerhalb der BaFin könnte daher die Aussagekraft des Datenbestandes und damit die Fähigkeit der BaFin zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben beeinträchtigen.

2. Anspruchsausschluss nach § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 WpHG

Der Anspruch ist auch nach § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 WpHG ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Zu den in § 3 Nr. 4 IFG angesprochenen Rechtsvorschriften gehört auch § 8 Abs. 1 S. 1 WpHG. Damit können Ansprüche auf Informationszugang nach dem IFG nur insoweit bestehen, als die Weitergabe der begehrten Informationen an Dritte nicht durch § 8 WpHG ausgeschlossen wird (vom BVerwG, Ur. v. 24. 5. 2011 – 7 C 6/10, bestätigt).

Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Nach der Begründung zum Entwurf des IFG (Bundestags-Drucksache 15/4493) ist § 3 Nr. 4 IFG in der Weise zu verstehen, dass Geheimnisschutz durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen selbst erfolgen soll. So führt die Begründung zum Gesetz-

entwurf als gesetzliche Geheimhaltungsregel namentlich u. a. das Kreditwesengesetz auf. § 8 WpHG ist die regelungsgleiche Norm im WpHG.

Im vorliegenden Falle untersagt es mir § 8 Abs. 1 S. 1 WpHG, unbefugt Tatsachen zu offenbaren, die mir im Rahmen meiner Aufsichtstätigkeit bekannt geworden sind. § 8 Abs. 1 WpHG verbietet den bei der BaFin Beschäftigten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach dem jeweiligen Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten.

Sie begehren vorliegend Informationen, die den Mitarbeitern der BaFin bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und an denen ein geschütztes Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen besteht. Der Zugang zu den Daten des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters kann vorliegend nicht gewährt werden, weil es sich um hierbei um geschützte personenbezogene Daten handelt. Die Daten sind durchgehend Einzelangaben zu persönlichen oder sachlichen Verhältnissen bestimmter oder bestimmbarer Personen; sie sind damit gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten. Der Inhalt der Datenbank ergibt sich aus § 9 auch i. V. m. § 8 der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV).

Bezüglich des Regelbeispiels personenbezogener Daten geht bereits der Gesetzgeber von einem grundsätzlich bestehenden Geheimhaltungsinteresse aus. Hier steht die Geheimhaltung der vorgenannten Daten im Interesse der betroffenen natürlichen Personen. Anhaltspunkte dafür, dass das Geheimhaltungsinteresse an diesen Daten nicht besteht, liegen mir nicht vor. Bei der Datenbank handelt es sich nach § 34d Abs. 5 WpHG um eine interne Datenbank der BaFin.

Hier liegt keiner der in § 8 Abs. 1 Satz 3 WpHG aufgezählten Ausnahmetatbestände vor, der mir die Befugnis zum Offenbaren von Tatsachen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, einräumt.

Der Datenbestand fällt daher unter die Verschwiegenheitspflicht des § 8 WpHG. § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG sieht auf Tatbestandsseite kein Abwägungserfordernis vor. Dies macht es erforderlich, eine gebundene Entscheidung zu treffen. Die Ablehnung des Informationszuganges ist nach § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG rechtmäßig.

Seite 4 | 4

II. Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ansprüche auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 UIG oder § 2 Abs. 1 VIG bestehen nicht, weil das Mitarbeiter- und Beschwerderegister der BaFin weder Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG noch Angaben über Erzeugnisse und Verbraucherprodukte (§ 1 VIG) enthält.

III. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei, § 10 IFG i. V. m. der IFGGebV.

Gemäß § 9 Abs. 2 IFG teile ich Ihnen mit, dass der begehrte Informationszugang voraussichtlich auch zu einem späteren Zeitpunkt weder ganz noch teilweise möglich sein wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, oder Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

